

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Master-Studiengang Film- und Fernsehproduktion
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 08.10.2018, geändert durch Satzung am 04.05.2020 und 18.10.2021
- Lesefassung -**

Präambel

Der Fakultätsrat I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), hat die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Film- und Fernsehproduktion der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016, geändert durch Satzung am 10.02.2021, die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den Master-Studiengang Film- und Fernsehproduktion an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium müssen erfüllt sein:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der Regel als BA im Studiengang Film- und Fernsehproduktion oder ein anderes abgeschlossenes fachspezifisches Hochschulstudium
- von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene technologisch sowie künstlerische Eignung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die nachfolgenden Arbeitsproben sind im Studienbewerbungsportal hochzuladen. Es gelten die Einschränkungen die durch das Studienbewerbungsportal vorgegeben werden. Video-Dateien müssen ohne zusätzliche Software/Codecs in aktuellen Browsern abgespielt werden können.

- ein Inhaltsverzeichnis aller eingereichten Unterlagen und Materialien (bitte unbedingt auch die Formate auflisten)
- der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- die tabellarische Auflistung der berufspraktischen Tätigkeit
- Dokumentationen von Arbeiten und Vorhaben der letzten drei Jahre, in denen eine eigenständige künstlerische Position ersichtlich wird (nicht mehr als 10 Seiten)
- Zusammenschnitt Audiovisueller Projekte in einer Gesamtlänge von max. 10 Minuten, bei denen die Bewerberin/der Bewerber maßgeblich verantwortlich zeichnete.

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (nur in Kopie) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

durch einschlägige berufspraktische Tätigkeit im Bereich von Produktions- oder Aufnahmeleitung in der AV-Medienwirtschaft oder Projektmanagement in den Neuen Medien. Die einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten sind durch die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich in einem zusammenfassenden Bericht einzuschätzen.

Dauer der Praxiserfahrung: mindestens 12 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung.

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

schriftlicher Teil

- Prüfung der Fachkenntnisse in den Bereichen der Produktion von Film, Fernsehen und Neuen Medien

mündlicher Teil

- Gespräch über die eingereichten Arbeiten und zu fachspezifischen und individuellen Kompetenzen, Interessen und Motivationen. Dies kann durch eine Präsentation der eingereichten Filme/Filmausschnitte ergänzt werden.

- Prüfung der Fachkompetenzen in den Bereichen Produktion von Film, Fernsehen und Neuen Medien

Künstlerisch/praktischer Teil:

- Praktische Arbeit, in der es um eine Projektentwicklung im Medienbereich geht.

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

Beurteilung in der Vorauswahl aufgrund der eingereichten Unterlagen:

- Qualität und Quantität der künstlerischen Erfahrungen
- Qualität der produktionspraktischen künstlerischen Erfahrungen
- Präsentation & Reflexion eigener Projekte

Beurteilung im Rahmen der Eignungsprüfung:

- Fähigkeit zur kreativen Führung inhaltlich komplexer künstlerischer Projekte
- Fähigkeit, eine künstlerische Haltung zu vertreten
- Fähigkeit zu künstlerisch-ökonomischem Diskurs und Handeln
- Fähigkeit zur künstlerischen Teamarbeit und Leitung und Führung von künstlerischen Teams
- Fähigkeit zu strategischem und visionärem Denken im künstlerischen Kontext.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.